



## Merkblatt „Ausnahmegenehmigung Umweltzone 2“ private Nutzung des Fahrzeuges

### Folgende Klarstellungen vorab:

- Fahrzeuge, die mit einer **grünen Plakette** gekennzeichnet werden können\*, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung. Plaketten werden durch die Kfz-Zulassungsbehörden und die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen zugelassenen Stellen (z.B. TÜV, DEKRA, AU-Werkstätten) ausgegeben.
- **Sonderregelung für nicht-nachrüstbare Dieselfahrzeuge mit dem Abgasstandard Euro 3:**  
Auch nicht-nachrüstbare Diesel-Fahrzeuge mit dem Abgasstandard Euro 3, die mit einer **gelben Plakette** gekennzeichnet sind\*, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung durch das Bezirksamt. Sie dürfen aufgrund einer Berliner Allgemeinverfügung in der Umweltzone fahren, wenn mit einer Bescheinigung durch eine technische Prüfstelle (in Berlin TÜV und Dekra, in anderen Bundesländern entweder TÜV oder Dekra) nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Lassen Sie sich zunächst von einer Werkstatt und/oder Filterherstellern über eine mögliche Nachrüstung beraten. Nur wenn für Ihr Fahrzeug kein Partikelfilter für die Nachrüstung auf die grüne Plakette durch das Kraftfahrtbundesamt zugelassen ist, wenden Sie sich bitte zwecks Bescheinigung der Nicht-Nachrüstbarkeit an eine technische Prüfstelle. Erste Informationen zur Nachrüstbarkeit vieler Fahrzeuge finden Sie im Internet u. a. unter folgenden Adressen: [www.feinstaubplakette.de](http://www.feinstaubplakette.de) oder [www.partikelfilter-nachruesten.de](http://www.partikelfilter-nachruesten.de)
- In den verbleibenden Fällen ist es eine **zwingende Voraussetzung** für die Erteilung einer Einzel-Ausnahmegenehmigung durch das Bezirksamt, dass das Fahrzeug **vor dem 1. März 2007** erstmalig auf den Antragsteller zugelassen wurde. Bei einer Zulassung ab 1. März 2007 wird Ihr Antrag abgelehnt.  
☞ Diese Einschränkung gilt nicht für die Fälle der bereits beauftragten Nachrüstung bzw. Ersatzbeschaffung

### Für welche Fahrzeuge kann eine Einzelausnahme erteilt werden?

Ab 2010 fallen nicht nur Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 (ohne Plakette), sondern zusätzlich auch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 2 (rote Plakette) und 3 (gelbe Plakette) unter das Verkehrsverbot der Umweltzone. Einzelausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

- **Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1** (ohne Plakette):  
Nur im Fall einer Schwerbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder Gleichgestellte, auch wenn bereits eine Ausnahmegenehmigung für die Stufe 1 der Umweltzone seit 1.1.2008 erteilt wurde.
-  ▪ **Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 2** (rote Plakette):  
Nur im Fall einer Schwerbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder Gleichgestellte sowie für Berufspendler
-  ▪ **Nachgerüstete Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3** (gelbe Plakette):  
Wenn ein Fahrzeug eine gelbe Plakette aufgrund des Einbaus eines Partikelfilters erhalten hat (Nachrüstung von der Schadstoffgruppe 2 (rote Plakette) auf 3 (gelbe Plakette)), ist eine Einzelausnahme möglich, wenn eine Ersatzbeschaffung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Nachrüstung vor dem 31.12.2009 durchgeführt und in die Fahrzeugpapiere eingetragen wurde.
- **unabhängig von der Schadstoffgruppe:**  
bei unverschuldeter Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung

### Für welche Dauer kann eine Einzelausnahme genehmigt werden?

Bereits mit Beschluss der Umweltzone mit dem „Luftreinhalteplan und Aktionsplan für Berlin 2005-2010“ im August 2005 wurde durch die zweistufige Einführung eine zumutbare Übergangsfrist von fast 2 ½ Jahren für die erste Stufe der Umweltzone ab 2008 und fast 4 ½ Jahren für die zweite Stufe ab 2010 vorgesehen, um den betroffenen Fahrzeughaltern ausreichend Zeit für Nachrüstung oder den Ersatz ihrer Fahrzeuge zu geben.

Einzelausnahmen dienen daher lediglich dazu, im Einzelfall längere Übergangsfristen für die Anpassung an die Umweltzone einzuräumen, um besondere soziale oder wirtschaftliche Härten für betroffene Fahrzeughalter berücksichtigen zu können.

Dies ist jedoch in Hinblick auf rechtlich bindende Verpflichtungen zur Einhaltung der europäischen Luftqualitäts-grenzwerte nur zeitlich befristet möglich und nicht beliebig verlängerbar. Für Einzelausnahmen für die private Nutzung wurden daher folgende Befristungen je nach Fallgruppe festgelegt:

\* nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)

## Merkblatt „Ausnahmegenehmigung Umweltzone 2“ **private** Nutzung des Fahrzeuges

- **bei verzögerter Ersatzbeschaffung oder Nachrüstung:**  
bis zu **12 Monate**, bei Nachweis einer weiteren unverschuldeten Verzögerung kann die Ausnahme im Einzelfall für bis zu 12 Monate erneut erteilt werden.
- **Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ oder Gleichgestellte:**  
bis zu **24 Monate**, aber höchstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises;  
Eine weitere Erteilung ist bei Fortbestehen der Ausnahmevoraussetzungen möglich.
- **Berufspendler:**  
bis zu **24 Monate**, ohne weitere Möglichkeit einer nochmaligen Ausnahmegenehmigung!
- **Fahrzeug mit Nachrüstung von rot auf gelb:**  
bis zu **24 Monate**, ohne weitere Möglichkeit einer nochmaligen Ausnahmegenehmigung!

### Welche Voraussetzung müssen nachgewiesen werden (Nachweise/ Unterlagen)?

Je nachdem, für welchen oben genannten Fall Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, müssen unterschiedliche Unterlagen eingereicht werden. Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen führen zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung. Die Unterlagen können im Original bzw. in lesbarer Fotokopie eingereicht werden.

Ihre Angaben werden zur Prüfung Ihres Antrages auf Erteilung einer „Ausnahmegenehmigung von den Verkehrsverboten einer Umweltzone nach der 35. BImSchV für nichtgewerbliche Zwecke“ erhoben. Diese Angaben sind zwar freiwillig, bei Abgabe eines unvollständig ausgefüllten Antrages (Ausnahme: Angaben zur Erreichbarkeit) kann der Antrag jedoch nicht bearbeitet werden, was die Versagung der Ausnahmegenehmigung zur Folge hat. Die Daten werden beim Bezirksamt in einem automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet, für das eine Errichtungsanordnung nach § 49 Abs. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Berlin - (GVBl. 2006 S. 930) erstellt und an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit weitergeleitet wurde.

#### Für alle Fälle der Ausnahmegenehmigung:

- **Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1** für das betreffende Fahrzeug

#### und zusätzlich

- **Bei unverschuldeter Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung**
  - **Vertragliche Vereinbarung mit der Werkstatt bzw. dem Lieferanten** über die Nachrüstung des Fahrzeugs bzw. die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs, mit Terminangabe, bis wann eine Nachrüstung/Beschaffung realisiert ist. Eine Ausnahme ist auch möglich für geleaste Fahrzeuge, wenn der Vertrag vor dem 1.3.2007 abgeschlossen wurde und im Jahr 2010 ausläuft. In diesem Fall ist der Leasingvertrag vorzulegen.
- **Bei Schwerbehinderten**

#### **Besonderer Hinweis:**

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis die **Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“** haben, sind generell vom Fahrverbot ausgenommen und brauchen **keine Ausnahmegenehmigung**. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie fahren oder gefahren werden und dies durch einen EU-Parkausweis nachweisen, sind durch Allgemeinverfügung von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone in Berlin ausgenommen.

- **Behindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder Parkausweis für Gleichgestellte**

#### und

- **Nachweis der Nicht-Nachrüstbarkeit**

Für folgende Fahrzeuge muss nachgewiesen werden, dass eine Nachrüstung auf die grüne Plakette mit handelsüblichen Einbausätzen nicht möglich ist:

- Otto-Fahrzeuge (Benziner) der Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette)
- Diesel-Pkw mit der Emissionsschlüsselnummer 27 (Euro 2; Pkw über 2,5 t)

## Merkblatt „Ausnahmegenehmigung Umweltzone 2“ **private Nutzung des Fahrzeuges**

- Diesel-Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeuge der Klasse N, M<sub>2</sub> und M<sub>3</sub>)

Die Bescheinigung muss durch eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (in Berlin TÜV oder Dekra) ausgestellt werden.

**und**

- **Nachweis** (z. B. Einkommensnachweis) dass der **Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug** aufgrund sozialer Verhältnisse (Hilfebedürftigkeit/Existenzgefährdung) **nicht zumutbar** ist.

### • Bei Berufspendlern

- **Nachweis der Nicht-Nachrüstbarkeit**

Für folgende Fahrzeuge muss nachgewiesen werden, dass eine Nachrüstung auf die grüne Plakette mit handelsüblichen Einbausätzen nicht möglich ist:

- für Otto-Fahrzeuge (Benziner) der Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette)
- Diesel-Pkw mit der Emissionsschlüsselnummer 27 (Euro 2; Pkw über 2,5 t)
- Diesel-Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeuge der Klasse N, M<sub>2</sub> und M<sub>3</sub>)

Die Bescheinigung muss durch eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (in Berlin TÜV oder Dekra) ausgestellt werden.

**und**

- **a) Bescheinigung des Arbeitgebers**, dass
  1. der Arbeitsbeginn des Antragstellers vor 06:00 Uhr oder das Arbeitsende nach 24:00 Uhr liegt  
und
  2. bei Beschäftigungsorten innerhalb der Umweltzone sich der Beschäftigungsort des Antragstellers nicht am Rande der Umweltzone (also mehr als 400 m von der Grenze der Umweltzone) befindet.

**oder**

- **b) ärztliches Attest** mit der Aussage, dass dem Antragsteller gesundheitsbedingt keine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ist (mit voraussichtlicher Dauer der Mobilitätseinschränkung)

**und**

- **Nachweis**, dass der **Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug** aufgrund sozialer Verhältnisse (Hilfebedürftigkeit/Existenzgefährdung) **nicht zumutbar** ist.

### ▪ Fahrzeug mit gelber Plakette aufgrund bereits erfolgter Nachrüstung mit einem Partikelfilter

- **Nachweis** (z. B. Einkommensnachweis) dass der **Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug** aufgrund sozialer Verhältnisse (Hilfebedürftigkeit/Existenzgefährdung) **nicht zumutbar** ist.

### Wann gilt eine Ersatzbeschaffung aufgrund sozialer Verhältnisse als nicht zumutbar?

Die Zumutbarkeit wird anhand des Netto-Einkommens und der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen unterhalb folgender Grenzen liegt:

nicht unterhaltspflichtige Personen	1130,00 €
mit einer unterhaltspflichtigen Person	1560,00 €
mit zwei unterhaltspflichtigen Personen	1820,00 €
mit drei unterhaltspflichtigen Personen	2110,00 €
mit vier unterhaltspflichtigen Personen	2480,00 €
mit fünf unterhaltspflichtigen Personen	3020,00 €